

SICHERHEITSDATENBLATT

Glasure AS 4194

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Stoffes/ der Zubereitung:	Glasure AS 4194
1.2 Artikel-Nr.:	04194
1.3 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendung des Stoffes / des Gemisches:	Sinterung oder Verglasung in einem Brennprozess.
1.4 Angaben zum Hersteller/Lieferanten:	Carl Jäger Tonindustribedarf GmbH, In den Erlen 4 56206 Hilgert
Telefon: 0 26 24/94 169-0 E-Mail: Auskunftgebender Bereich:	Telefax: 0 26 24/94 169-29 info@carl-jaeger.de Notfallauskunft Beratungsstelle für Vergiftungserschei- nungen, D-13437 Berlin
1.5 Notrufnummer:	0049- (0)30 / 30686 790

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Gefahrenbezeichnungen: Gesundheitsschädlich.
R-Sätze: Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschä-
den bei längerer Exposition durch Einatmen.

Kennzeichnungselemente

Gefahrensymbole:  Xn - Gesundheitsschädlich

Gefahrenbestimmende Kompo-
nente(n) zur Etikettierung:

Enthält Quarz.

R-Sätze

48/20

Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschä-
den bei längerer Exposition durch Einatmen.

S-Sätze

22

Staub nicht einatmen.

38

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

01

Unter Verschluss aufbewahren.

02

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweis zur Kennzeichnung:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefstoffV eingestuft und gekennzeichnet.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gemische

Chemische Charakterisierung: Zubereitung aus Fritten (silikatische Gläser) und Mineralstoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	CAS-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	Bezeichnung	Einstufung	GHS-Einstufung	Anteil
238-878-4	14808-60-7			Quarz (SiO ₂)	Xn - Gesundheitsschädlich R48/20	STOT RE 1; H372	10-20 %
215-269-1	1317-38-0		01-211950 2447-44	Kupferoxid	N - Umweltgefährlich R50	Aquatic Acute 1; H400	1-10 %
209-062-5	554-13-2			Lithiumcarbonat	Xn-Gesundheitsschädlich, Xi-Reizend R22-36	Acute Tox. 2, Acute Tox.4; H302 H319	1-5 %

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Nach Einatmen: Frischluft zuführen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Haut mit Wasser und Seife reinigen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zusätzliche Hinweise: Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation/Oberflächengewässer/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Staubentwicklung vermeiden. Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Staubbildung und Staubablagerung vermeiden. Bei Staubbildung Absaugung vorsehen. Beim Umfüllen größerer Mengen ohne Absauganlage: Atemschutz.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Behälter dicht geschlossen halten. Trocken lagern. Für

gute Raumbelüftung sorgen.

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr. Kategorie	Art
1317-38-0	Kupferoxid		1			
14808-60-7	Quarz (OLD)		0,15 A			MAK

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten: Allgemeiner Staubgrenzwert MAK (A = alveolengängige Fraktion): 3 mg/m³.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Staub nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz: Feinstaubmaske mit Partikelfilter P1 (DIN-EN 141) bei Überschreitung des MAK-Wertes.

Handschutz: Schutzhandschuhe.

Augenschutz: Schutzbrille.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Pulver.
 Farbe: Grau.
 Geruch: Geruchlos.

Prüfnorm

Zustandsänderung

Flammpunkt: Nicht anwendbar.
 Untere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar.
 Zündtemperatur: Nicht anwendbar.
 Wasserlöslichkeit: Nicht bestimmt.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Unverträgliche Materialien: Keine gefährlichen Reaktionen beobachtet.
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11.0 ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
1317-38-0	Kupferoxid	Oral Dermal	LD ₅₀ LD ₅₀	> 2.500 mg/kg > 2.000 mg/kg	(Ratte) (Ratte)	
554-13-2	Lithiumcarbonat	Oral Inhalativ (4 h) Aerosol	LD ₅₀ LC ₅₀	525 mg/kg 2,17 mg/l	(Ratte) (Ratte)	

Erfahrungen aus der Praxis

Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Längeres und/oder starkes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Staublunge, auch bekannt als Silikose, führen. Die wichtigsten Symptome von Silikose sind Husten und Atemlosigkeit. An Silikose Erkrankte haben ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko. Die Staubexposition sollte gemessen und überwacht werden. Die IARC (International Agency for Research on Cancer) ist der Auffassung, dass kristallines SiO₂, das am Arbeitsplatz eingeatmet wird, Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann. Sie stellt jedoch fest, dass nicht alle Arbeitsplatzbedingungen und nicht alle Typen von kristallinem SiO₂ betroffen sind. Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist die Vermeidung von Silikose durch Einhaltung des gegenwärtigen gesetzlichen Grenzwertes sichergestellt. Im Juni 2003 kam SCOEL (EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Quarzfeinstaub bei Menschen Silikose ist. „Es gibt ausreichende Informationen aus denen zu folgern ist, dass bei Personen mit Silikose das relative Risiko Lungenkrebs zu bekommen erhöht ist (und offensichtlich nicht bei Beschäftigten ohne Silikose, die Quarzstaub in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie ausgesetzt sind). Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Allgemeine Bemerkungen:

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

12.0 UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	h	Spezies	Quelle
1317-38-0	Kupferoxid	Akute Fischtoxizität Akute Crustacea-toxizität	LC ₅₀ EC ₅₀	0,81 mg/l 0,0926- 1,213 mg/l	96 48	Cyprinus carpio Daphnia	

Persistenz und Abbaubarkeit:

Schwer wasserlösliches, anorganisches Produkt. Kann in Reinigungsanlagen weitgehend mechanisch abgeschieden werden.

Weitere Hinweise:

Ökologische Daten liegen nicht vor.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften auf geeigneter Deponie abgelagert werden.

Abfallschlüssel Produkt

101212:

ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und

keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug;

Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150101:

VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Papier und Pappe.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Sonstige einschlägige Angaben: Kein gefährliches Transportgut.

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

3 – stark wassergefährdend.

Status:

Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3

22

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

36

Reizt die Augen.

48/20

Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

50

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H372

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Das EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.